

Aktenzeichen: 6 ABR 60/79

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 3. Dezember 19

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

Das Einblicksrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG erstreckt sich auch auf Listen über außertariflich vereinbarte Vergütungen. Der Darlegung eines besonderen Anlasses bedarf es hierfür nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 60/79

10 Ta BV 23/78 Düsseldorf

Verkündet am
3. Dezember 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

FP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 3. Dezember 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Michels beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 1978 - 10 Ta BV 23/78 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. In dem von ihr betriebenen Walzwerk beschäftigt die Antragsgegnerin 1.885 Arbeitnehmer, davon sind 15 leitende Angestellte und 105 Angestellte, deren Tätigkeit außertariflich vergütet wird. Der Antragsteller ist der in diesem Betrieb gebildete Betriebsrat.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin, dem von ihm gebildeten Betriebsausschuß die Einsichtnahme in die Bruttogehaltslisten der von der Antragsgegnerin beschäftigten außertariflichen Angestellten, die nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind, zu gewähren und hat entsprechende Sachanträge gestellt. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin antragsgemäß verpflichtet. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht ein Einblicksrecht des Antragstellers in die Bruttogehaltslisten der von der Antragsgegnerin beschäftigten außertariflichen Angestellten angenommen, die nicht leitende Angestellte i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 12. Februar 1980 (- 6 ABR 2/78 - AP Nr. 12 zu § 80 BetrVG 1972) ausgesprochen, daß sich das Informationsrecht des Betriebsrats nicht nur auf die Bruttolohn- und -gehaltslisten der tariflichen Löhne und Gehälter bezieht, sondern auch die Befugnis zur Information über die Zahlung übertariflicher Lohnbestandteile im Betrieb umfaßt, ohne daß es hierfür der Darlegung eines besonderen Anlasses durch den Betriebsrat bedarf. Über

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ein Einblicksrecht in Listen außertariflicher Vergütungen war in diesem Verfahren nicht zu befinden.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich der Auffassung des erkennenden Senats zum Einblicksrecht in Listen individuell vereinbarter übertariflicher Vergütungsbestandteile mit Beschluß vom 30. Juni 1981 (- 1 ABR 26/79 - AP Nr. 15 zu § 80 BetrVG 1972) angeschlossen, seine frühere hierzu z.T. entgegenstehende Rechtsprechung (Beschlüsse vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - BAG 25, 292 = AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972 und vom 28. Mai 1974 - 1 ABR 101/73 - AP Nr. 7 zu § 80 BetrVG) aufgegeben und ausgesprochen, daß das Einblicksrecht des Betriebsrats sich auch auf außertariflich vereinbarte Vergütungen bezieht und das Einblicksrecht auch für diesen Personenkreis nicht von der Darlegung eines besonderen Anlasses durch den Betriebsrat abhängt.

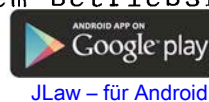
Der erkennende Senat vertritt ebenfalls die Auffassung, daß das Recht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, in die Bruttolohn- und -gehaltslisten Einblick zu nehmen, auch die Befugnis einschließt, Einblick in die entsprechenden Listen über außertarifliche Vergütungen unter den gleichen Voraussetzungen zu nehmen wie für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebs (vgl. auch Beschluß des erkennenden Senats vom 30. April 1981 - 6 ABR 77/78 - [demnächst] AP Nr. 13 zu § 80 BetrVG).

Der Erste Senat hat in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1981 (aaO) darauf abgestellt, daß dem Betriebsverfassungsgesetz die Unterscheidung zwischen tariflichen und außertariflichen Arbeitnehmern unbekannt ist und daß dem Betriebsrat hinsichtlich dieser Arbeitnehmergruppen keine unterschiedlichen Aufgaben zugewiesen worden sind.

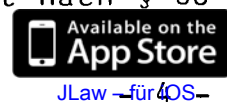
Dem schließt sich der erkennende Senat an. Die außertariflichen Angestellten gehören ebenso wie die übrigen Arbeitnehmer mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 BetrVG genannten Personen zur Belegschaft. Auf diese Belegschaft in ihrer Gesamtheit beziehen sich die Aufgaben des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Satz 2 BetrVG das Einblicksrecht in die Bruttolohn- und -gehaltslisten eingeräumt. Das Einblicksrecht in diese Listen besteht damit entgegen der Auffassung von Schuln, ZfA 1981, 577, 625, nicht nur wegen der in § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG genannten Überwachungsaufgaben, sondern nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG allgemeiner zur Durchführung seiner Aufgaben. Dazu gehört außer den in § 80 Abs. 1 BetrVG aufgezählten Befugnissen auch das Recht, für außertarifliche Angestellte bei der betrieblichen Lohngestaltung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 BetrVG mitzubestimmen (vgl. BAG Beschluß vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 - [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung). Dementsprechend bedarf der Betriebsrat auch der Information über die im Betrieb gezahlten außertariflichen Eintgelte, um seinen Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz nachkommen zu können.

Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller das vorliegend begehrte Einblicksrecht etwa nicht zur Durchführung seiner Aufgaben, sondern zu anderen Zwecken geltend gemacht hätte, sind nicht ersichtlich.

Auf die von der Rechtsbeschwerde erhobene Prozeßrüge kommt es für die Entscheidung nach der vom Senat vertretenen Rechtsauffassung nicht an.

Dr. Auffarth

Richter am BAG Roeper befindet sich in Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Döring

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

